

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Iris Gleicke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 17/880 –

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Bemessung der Regelsätze umsetzen – Die Ursachen von Armut bekämpfen

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Ekin Deligöz, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 17/675 –

Bedarfsgerechte Regelsätze für Kinder und Erwachsene jetzt ermöglichen

A. Problem

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 sind nach Darlegung der Antragsteller Änderungen bei der Festlegung der Regelsätze nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) notwendig geworden. Das Gericht hatte u. a. eine mangelnde Transparenz des Verfahrens sowie die pauschale Ableitung der Regelsätze für Kinder von denen Erwachsener moniert.

Als Konsequenz aus dem Urteil müssen nach dem Willen der SPD-Fraktion neben dem SGB II auch SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Zur Auswertung der statistischen Datengrundlage und der Festlegung der Kriterien dafür solle eine Kommission eingesetzt werden. Der Erhebungszeitraum der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sei von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Zudem müsse man stärker gegen die Ursachen von Armut vorgehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert u. a. als Sofortmaßnahme die Regelsätze für Erwachsene auf 420 Euro monatlich zu erhöhen. Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche sollten entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) ausgestaltet werden. Eine Kommission, die an der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Regelsätze mitwirkt, wird befürwortet.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/880 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/675 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 17/880 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 17/675 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2010

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping
Vorsitzende

Dr. Carsten Linnemann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Dr. Carsten Linnemann

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/880** ist in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. März 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/675** ist in der 24. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 19. Mai 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/880 empfohlen. Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 9. Juni 2010 beraten und dem Deutschen Bundestag mit demselben Abstimmungsergebnis die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 3. März 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/675 empfohlen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Bundesverfassungsgericht hat nach Darlegung der antragstellenden Fraktion in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 in erster Linie moniert, dass bei der Auswertung der statistischen Bemessungsgrundlage Auswahl und Gewichtung der einzelnen Verbrauchsausgaben bei der Ermittlung der Regelsätze nicht immer transparent und nachvollziehbar begründet worden seien. Außerdem werde kritisiert, dass der Bedarf von Kindern nicht eigenständig ermittelt werde. Ins-

besondere würden Bildungsausgaben nicht berücksichtigt. Dabei erkenne das Gericht Verbesserungen durch Einführung einer zweiten Kinderaltersstufe und das Schulstarterpaket ausdrücklich an. Das Urteil biete eine gute Grundlage, um insbesondere die in der letzten Legislaturperiode begonnenen Verbesserungen bei monetären und infrastrukturellen Leistungen für Kinder fortzusetzen.

Umgehend solle die Bundesregierung zusammen mit den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie den Bundestagsfraktionen Kriterien für die Gewährung von Härtefallhilfen entwickeln. Als Konsequenz aus dem Urteil müssten u. a. neben dem SGB II auch das SGB XII und das Asylbewerberleistungsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Aufbau, Bemessung und die Prinzipien der Fortschreibung der Regelsätze seien in beiden Gesetzen zu verankern. Künftig solle zudem eine Kommission an der Auswertung der Datengrundlage für die Regelsatzfestlegung mitwirken. Außerdem müsse man stärker gegen die Ursachen von Armut vorgehen: Ein gesetzlicher Mindestlohn solle eine existenzsichernde Grenze für das Arbeitsentgelt ziehen. Ein Gesamtkonzept für eine moderne Familien- und Bildungspolitik solle u. a. durch ein überarbeitetes Bundeskindergeldgesetz dafür sorgen, dass deutlich mehr Kinder Kinderzuschlag statt Sozialgeld beziehen. Auf ein Betreuungsgeld solle man verzichten. Ein „Rettungsschirm für die Kommunen“ mit 4 Mrd. Euro solle darüber hinaus den Ausbau der sozialen Infrastruktur für Kinder und Familien schaffen.

Zu Buchstabe b

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII seien von elementarer Bedeutung, weil sie das soziokulturelle Existenzminimum abdecken müssten. Als Mindestsicherung müsse sie dem Empfänger ein Leben in Würde ermöglichen. Nach Auffassung der Initiatoren hat sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit seiner Kritik an der mangelnden Transparenz des Festlegungsverfahrens bestätigt, dass die Regelsatzleistungen nach SGB II und SGB XII diese Anforderung nicht erfüllten. Sie sei in ihrer Höhe weder für Erwachsene noch für Kinder bedarfsdeckend und existenzsichernd.

Eine Erhöhung der Regelsätze sei überfällig. Sonst nehme man in Kauf, dass Millionen Menschen in Deutschland unterhalb des Existenzminimums leben müssten. Ein transparentes und nachvollziehbares Ermittlungsverfahren müsse etabliert werden. Sofortmaßnahmen seien besonders für Kinder erforderlich, da bei ihnen im Regelsatz Bildungsausgaben nicht berücksichtigt würden. Auch der altersspezifische Bedarf müsse künftig Beachtung finden. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband gehe in seinen Modellrechnungen von Regelsätzen je nach Altersgruppe derzeit zwischen 280 und 360 Euro aus. Gerade Kindern müsse es ermöglicht werden, an der Gesellschaft teilzuhaben und sich zu entfalten. Damit jedes Kind eine wirkliche Chance erhalte, sei ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem notwendig. Die Förderung von Ehe und Familie müsse end-

lich so ausgestaltet werden, dass künftig Kinder im Mittelpunkt stünden.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Anträge auf Drucksachen 17/880 und 17/675 in seiner 12. Sitzung am 24. März 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Diese fand in der 17. Sitzung am 17. Mai 2010 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)154 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Statistisches Bundesamt
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
- Der Paritätische Gesamtverband
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.
- Dr. Irene Becker, Riedstadt
- Prof. Dr. Anne Lenze, Bensheim
- Dr. Hilmar Schneider, Bonn.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt die beiden vorliegenden Anträge. Beide griffen die Vorgaben des Verfassungsgerichts auf, wie eigenständige Regelsätze für Kinder, keine Koppelung der Regelsatzfortschreibung an die Rentenentwicklung und eine Öffnungsklausel für atypische Bedarfslagen. Eine Neufestsetzung und Erhöhung der Regelsätze sei notwendig. Die Sozialhilfe solle wieder ein letztes soziales Auffangnetz für besondere Lebenslagen werden. Daher müsse eine neue Festsetzung der Regelsätze mit einem Programm zur Vermeidung von Armut verbunden werden. Ein solches Programm sei im Antrag der Fraktion der SPD skizziert, gehe aber nicht weit genug. Die dort beklagte Ausbreitung des Niedriglohnsektors müsse auch Änderungen innerhalb der Hartz-IV-Regelungen zur Folge haben. Die Ablehnung nicht Existenz sichernder Vollzeitarbeit oder von sog. Ein-Euro-Jobs dürfe nicht sanktioniert werden. Der Vorschlag für eine Neuregelung der Regelsätze solle von einer unabhängigen Kommission aus Fachwissenschaftlern, Praktikern, Verbandsvertretern und Tarifvertragsparteien entwickelt werden.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) kritisiert, dass beide Anträge der Versachlichung der Diskussion um die Angemessenheit der Leistungen nach dem SGB II nicht dienen. Sie zielten vielmehr in erster Linie auf deren Ausweitung oder sähen weitere Maßnahmen vor, die letztlich auf eine Vernichtung von Beschäftigungsperspektiven bei den einfachen Arbeiten hinausliefen. Die Anträge seien daher kontraproduktiv. Darüber

hinaus ergebe sich aus dem Verfassungsgerichtsurteil keineswegs automatisch eine Erhöhung der Kinderregelsätze oder der Regelsätze insgesamt. Insbesondere eine pauschalierte Erhöhung, wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, lasse sich damit nicht begründen. Die BDA lehnt eine externe Kommission zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen als unnötig ab, wenn die Kriterien von mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Festlegung auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe eingehalten würden. Die Kinderbedarfe sollten zudem künftig, anders als in den Anträgen vorgesehen, verstärkt durch Sachleistungen beglichen werden.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** unterstützt den SPD-Antrag, in das SGB II eine Öffnungsklausel entsprechend der bereits bestehenden Härtefallregelung im SGB XII einzuführen. Außerdem müsse nicht nur das SGB II, sondern auch das SGB XII als Referenzsystem für die Bemessung der Regelsätze im SGB II an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden – wie ebenfalls in dem Antrag vorgesehen. Die Neuregelung der Hinzuverdienste wird dagegen kritisch gesehen. Die angestrebte Anerkennung solle nicht durch finanzielle Anreize bei der Anrechnung, sondern durch Leistungen wie den Familienzuschlag erbracht werden. Hinsichtlich des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelsätze nicht explizit als nicht ausschließlich bezeichnet habe. Kritisiert werde vielmehr das Verfahren der Herleitung. Die Spitzenverbände fordern, dass der Fortschreibungsrhythmus für die statistische Basis von fünf auf drei Jahre verkürzt wird.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) verweist darauf, dass der Gesetzgeber vom Verfassungsgericht lediglich zur Neufestsetzung der Regelleistung nach SGB II verpflichtet sei. Diese müsse aber nicht rückwirkend erfolgen. Bei der ebenfalls vom Verfassungsgericht geforderten Härtefallregelung für besondere Bedarfe von SGB-II-Leistungsbezieher könne auch per Gesetz nicht abschließend festgelegt werden, welche Leistungen im Einzelnen umfasst seien. Eine Zusammenstellung von Kriterien und Anwendungsbeispielen sei für die Entscheidungspraxis der Grundsicherungsstellen daher weiterhin erforderlich. Letztlich sei jedoch vor Ort unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall zu entscheiden. Bei der Erhöhung von Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit gibt die BA zu bedenken, dass diese zwangsläufig zu einer höheren Zahl von Hilfebedürftigen führen würde. Es obliege dem Gesetzgeber, durch die Ausgestaltung der Regelung versicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Ein weitergehendes Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Leistungen nach dem SGB II als bisher sieht die BA kritisch. Dies würde erheblichen bürokratischen Aufwand erfordern.

Das **Statistische Bundesamt** weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) als das der Festlegung der SGB-II-Regelleistung zugrunde liegende Statistikmodell für zulässig erklärt habe. Damit könne der Gesetzgeber weiterhin auf die EVS-Daten zurückgreifen. Kritisch werde das angewandte Verfahren bezüglich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bewertet. Die EVS werde alle fünf Jahre durchgeführt. Diese Periode könne nur durch Gesetzesänderung verkürzt werden. Der im SPD-Antrag geforderte Erhebungszeitraum von drei Jahren könne zu höheren Kosten und geringerer Be-

reitschaft der teilnehmenden Haushalte führen. Im Hinblick auf die zu verwendenden Anpassungsmechanismen in den Zwischenjahren der EVS könne man auf die Laufende Wirtschaftsrechnung (LWR) oder auf die Koppelung an die Verbraucherpreise zurückgreifen.

Das **Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH** hält die EVS für praktisch alternativlos. Mit einem Umfang von rd. 60 000 Haushalten und einer differenzierten Erhebung sei es als Datengrundlage zur Regelsatzbemessung am besten geeignet. Angesichts des aufwändigen Verfahrens sei eine Verkürzung der Erhebungsperiode auf drei Jahre wenig sinnvoll. Eher solle man die Erhebung so vertiefen, dass eine geschätzte Aufteilung von haushaltsbezogenen Ausgaben auf Kinder und Erwachsene erfragt werde. Eine sofortige Erhöhung der Regelsätze, wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert, würde sich mit der vom Verfassungsgericht verlangten Überprüfung der Verfahrensgrundlagen nicht vertragen.

Der **Paritätische Gesamtverband** kritisiert die bereits vom Bundestag verabschiedete Härtefallregelung als „ungeeignet“. Eine Änderung solle entsprechend den Regelungen im SGB XII gestaltet werden. Zu klären sei außerdem, wie die Aufteilung der Bedarfe in Regelleistungen, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen, Infrastrukturleistungen und Härtefälle erfolgen solle. Einer Pauschalierung der Regelleistung entzögen sich auch viele mit dem Schulbesuch verbundene Bedarfe, wie Nachhilfe und Schülerbeförderung. Der Verband kommt zu dem Schluss, dass sich die Forderungen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere die Forderung nach einer Regelleistung in Höhe von 420 Euro monatlich, im Wesentlichen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ergeben.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.** regt an, eine breite Debatte zu den zentralen Fragen einer Regelsatzbemessung zu führen und hierbei Wissenschaft und Fachverbände einzuschließen. Das verwendete Statistikmodell müsse inhaltlich weiterentwickelt werden. Die Erhebungsperiode der EVS müsse allerdings nicht auf weniger als fünf Jahre verkürzt werden. Eine wesentliche Vorentscheidung über die Höhe der Regelsätze werde mit der Definition der Referenzgruppe getroffen. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Erosion der Normalarbeitsverhältnisse sei es fraglich, ob die bisherige Referenzgruppe für die Neubemessung der Regelsätze noch sachgerecht sei. Es sollte vor allem auf die Deckung des für Kinder spezifischen Bedarfs geachtet werden. Der Deutsche Verein spricht sich auch für einen künftigen „intelligenten Mix“ aus Regel- und Sachleistungen aus.

Der **Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e. V.** unterstreicht mit Blick auf das Verfassungsgerichtsurteil seine Forderung, dass die Berechnung des Existenzminimums von Kindern sich auf deren tatsächlichen Bedarf beziehen muss. Für die Ermittlung der notwendigen Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe habe das Verfassungsgericht den Ermessensspielraum des Gesetzgebers deutlich eingeschränkt. Der Antrag der Fraktion der SPD gehe sinnvoll über eine Neuberechnung der Regelsätze hinaus, indem er auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hinweise. Kinder brauchten Bildung, Betreuung und finanzielle Unterstützung gleichermaßen. Es sei richtig, statt der Einführung eines Betreuungsgeldes den weiteren Ausbau von Betreu-

ungseinrichtungen zu fördern – hin zu einer ganztägigen und kostenfreien Versorgung. Die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Sofortmaßnahmen seien wünschenswert. Für den Übergang seien dabei auch Einmalleistungen zu begrüßen. Grundsätzlich sei es zudem lobenswert, dass der Antrag eine Neuausrichtung der derzeitigen Ehe- und Familienförderung hin zu einer Kindergrundsicherung fordere.

Die **Sachverständige Dr. Irene Becker**, Riedstadt, unterstützt die in beiden Anträgen erhobene Forderung nach einer fachkundigen Kommission für die Entwicklung eines künftigen Berechnungsverfahrens. Sie solle allerdings eher als Beirat wirken. Zur Berechnung der Regelsätze entspreche das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Verfahren des DPWV – im Gegensatz zu der derzeitigen Umsetzung des Statistikmodells – den vom Verfassungsgericht vorgegebenen Maßstäben. Die schnellstmögliche Anhebung der Regelleistung lasse sich mit der Bedeutung des Schutzes der Menschenwürde begründen. Die Betroffenen würden nicht länger auf unzureichende Regeln verwiesen. Allerdings greife dies den Entscheidungen des Gesetzgebers vor. Die ebenfalls als Sofortmaßnahme verlangte Möglichkeit für die Kostenträger des SGB II und SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, zusätzliche einmalige Leistungen zu gewähren, wird ebenfalls gutachterlich befürwortet.

Prof. Dr. Anne Lenze, Bensheim, betont die Bedeutung des Verfassungsgerichtsurteils vom Februar 2010. Das Gericht habe erstmals festgestellt, dass der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein dem Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen, der die erforderlichen Mittel weder aus Arbeit, Einkommen noch durch Zuwendungen Dritter erhalten kann. Dieser objektiven Verpflichtung korrespondiert ein Leistungsanspruch des Grundrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde eines jeden individuellen Menschen schützt. Im Einzelnen: Für ein menschenwürdiges Existenzminimum des Kindes müssten künftig mindestens vier Komponente berücksichtigt werden: das sächliche Existenzminimum, die Kosten des Schulbedarfs, der Bedarf des Kindes für die Persönlichkeitsentfaltung sowie Aufwendungen für einen laufenden überdurchschnittlichen Sonderbedarf. Der Bildungs- und Entwicklungsbedarf für Kinder im SGB-Bezug solle deutlich vom sächlichen Existenzminimum für Nahrung, Kleidung etc. abgesetzt werden und in Form einer Pauschale mit dem Sozialgeld zusammen an die Eltern ausgezahlt werden.

Der **Sachverständige Dr. Hilmar Schneider**, Bonn, hält es für naheliegend, den Anforderungen des Verfassungsgerichts durch konsequente Umsetzung des Statistikmodells Rechnung zu tragen. Das Statistikverfahren nehme das Verbraucherverhalten von Haushalten im unteren Einkommensquantil zur Grundlage der Berechnung von Regelsätzen. Allerdings sei dieses Verfahren nicht frei von normativen Setzungen über das Konsumverhalten der Betroffenen. Um dieser Problematik zu entgehen, sei neben Methoden- auch Normentransparenz erforderlich. Darüber hinaus sieht der Sachverständige unabhängig von der Festlegung von Bedarfssätzen einen Konflikt zwischen der Höhe von Bedarfssätzen und dem Anreiz für Betroffene, ihren Lebensunterhalt

aus eigener Kraft zu sichern. Als wirksame Alternative nennt er das Workfare-Prinzip, die Koppelung der Grundsicherung an eine Gegenleistung in Form von Arbeit.

Weitere Einzelheiten können der Ausschussdrucksache 17(11)154 sowie dem Wortprotokoll der 17. Sitzung entnommen werden.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/880 in seiner 21. Sitzung am 9. Juni 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat auch den Antrag auf Drucksache 17/675 in seiner 21. Sitzung am 9. Juni 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erinnerte daran, dass das Bundesverfassungsgericht nicht die Höhe der Regelsätze, sondern ihre Herleitung beanstandet habe. Ausdrücklich habe das Gericht festgestellt, dass diese Sätze nicht evident unzureichend seien. Dies habe auch die Anhörung bestätigt. Klar geworden sei zudem, dass nach Einschätzung der Sachverständigen zur Umsetzung des Urteils neben Geld- auch Sach- und Dienstleistungen möglich seien. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezögen sich bei ihrer Ausgestaltung und Erhöhung der Sätze auf Vorstellungen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Eindeutig habe das Gericht aber den Gesetzgeber mit der Festlegung der Regelsätze beauftragt. Daher könne diese Aufgabe auch nicht, wie in beiden Anträgen vorgeschlagen, einer Kommission übertragen werden. Dieser Vorschlag sei falsch, wie auch anderes in den Anträgen. Man werde sie daher ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sich die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als geeignetes Statistikmodell für die Ermittlung der Datengrundlage bei der Regelsatzfestlegung erwiesen habe. Die Bildungsausgaben der Kinder würden aber beispielweise damit fehlerhaft erfasst, wenn als Referenzgruppe die ärmste Bevölkerungsgruppe ausgewählt werde. Ihr fehle dafür schon jetzt das Geld. Daher schlage man vor, eine Expertenkommission zu beteiligen. Eine weitere Schwäche sei der zu lange Erhebungszeitraum. Er müsse von fünf auf drei Jahre verkürzt werden, um die Preisentwicklung besser abzubilden. Verbesserungsbedarf gebe es darüber hinaus beim atypischen Bedarf von SGB-II-Leis-

tungsbeziehern. An der Behebung der Mängel solle ebenfalls eine Expertenkommission mitwirken.

Die **Fraktion der FDP** forderte, dass man sich aus dem Verfassungsgerichtsurteil nicht nur die genehmen Punkte heraussuchen dürfe. Das Gericht habe zur Umsetzung des Urteils eine Frist bis zum Ende des Jahres gesetzt. Diese Zeit werde für eine gründliche Regelung genutzt. Die Regierung habe mit der Verabschiedung einer Härtefallregelung darüber hinaus bereits ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Die vorgeschlagene Verkürzung des Erhebungszeitraums für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sei willkürlich gesetzt und mache wenig Sinn. Die Entkopplung von Regelsatzanpassung und Rentenentwicklung werde von der Koalition auf andere Weise gelöst werden. Auch die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einer pauschalen Erhöhung der Regelsätze auf 420 Euro monatlich sei willkürlich und beruhe erneut auf einer Schätzung ins Blaue hinein. Gerade das habe das Verfassungsgericht aber moniert. Die Anträge würden abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte an, dass für die Festlegung der Regelsätze allein entscheidend sei, ob sie für ein menschenwürdiges Leben ausreichend bemessen seien. Das habe das Verfassungsgericht klargestellt. Dieser Grundsatz werde aber mehrfach in Frage gestellt. Das aktuelle Statistikmodell führe zu Verzerrungen und einer deutlichen Bedarfsunterdeckung, wenn man sich ausschließlich auf die untere Einkommensgruppe beziehe, sog. verdeckt Arme nicht aus der Referenzgruppe heraus rechne sowie willkürliche Abschläge vornehme. Zudem könne mit dem derzeit praktizierten Statistikmodell derzeit nicht das Problem der Verarmung der Referenzgruppe behoben werden. Das Urteil lege zudem fest, dass der Abstand der Regelsätze zu den unteren Lohngruppen kein Kriterium für die Festlegung sei. Auch dürften sie nicht für Sanktionen abgesenkt werden. Daher könne die Fraktion den Anträgen nicht zustimmen, obwohl sie in die richtige Richtung zielten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** argumentierte, dass eine Erhöhung der Regelsätze nach dem Verfassungsgerichtsurteil ohnehin wahrscheinlich sei. Schließlich habe das Gericht die Praxis der Abschläge und nicht berücksichtigte Bedarfe moniert. Wegen dieser Mängel sei eine Erhöhung nötig. Eine Expertenkommission für die Bestimmung der Regelsätze sei zudem ein wichtiges Instrument, weil der Gesetzgeber die Vorarbeiten für diese Entscheidung allein nicht leisten könne. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe habe ihre Schwächen beim Beispiel des Nachhilfeunterrichts deutlich gezeigt. Diese Ausgaben könnten die ärmsten Familien nicht mehr aufbringen. Der Bedarf werde daher nicht abgebildet und auch nicht berücksichtigt. Der Antrag der Fraktion der SPD bleibe zu allgemein, ziele aber in die richtige Richtung. Die Fraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Berlin, den 9. Juni 2010

Dr. Carsten Linnemann
Berichterstatter

